

Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Programm stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** des SIWF vom 25. April 2002 (letzte Revision vom 6. November 2014), das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** sowie die **Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der SAMW** vom 29. November 2012.

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme und auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 6).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte* absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Grundsatz

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Stunden nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Stunden fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Stunden erweiterte Fortbildung.
- 30 Stunden Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten, sofern die Themen mit der beruflichen Tätigkeit des Kinder- und Jugendpsychiaters in Zusammenhang stehen (nicht nachweispflichtig).

* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungsstunden pro Jahr

30 Credits Selbststudium	<ul style="list-style-type: none">• Nicht strukturierte Fortbildung• Nicht nachweispflichtig• Automatische Anrechnung
bis zu 25 Credits Erweiterte Fortbildung	<ul style="list-style-type: none">• Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP.• Nachweispflichtig• Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar
mind. 25 Credits Fachspezifische Kernfortbildung in Kinder- und jugendpsychiatrische und -psychotherapie	<ul style="list-style-type: none">• Strukturierte Fortbildung• Anerkennung und Crediterteilung durch www.sgkipp.ch• Nachweispflichtig• Mindestens 25 Credits erforderlich• Auflagen gemäss FBP der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Mehrfachtitelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Träger der zwei Titel Kinder- und Jugendpsychiatrie und Erwachsenenpsychiatrie haben die Möglichkeit, je 25 Credits der fachspezifischen Kernfortbildung im zweiten Titel als erweiterte Fortbildung anrechnen zu lassen.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für den ganzen Kongress angibt.

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

3.2.1 Definition

Als fachspezifische Kernfortbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie gilt eine Fortbildung, die dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharzttitels Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie erworbenen medizinischen Wissens dient, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten erforderlich ist.

Die einzelnen Elemente der Fortbildung sollen in einem ausgewogenen Verhältnis das gesamte Feld der Kinder- und Jugendpsychiatrie abbilden und in der Gewichtung der Berufspraxis entsprechen.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der Schweizerischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung

Die folgenden Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten werden automatisch als fachspezifische kinder- und jugendpsychiatrische und -psychotherapeutische Kernfortbildung anerkannt:

Veranstaltungen	Limitationen
a) Offizielle Fortbildungsveranstaltungen der SGKJPP, wie zum Beispiel der Jahreskongress	keine
b) Offizielle Fortbildungsveranstaltungen der regionalen/kantonalen Gesellschaften oder Gruppen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	keine
c) Offizielle Fortbildungsveranstaltungen der vom SIWF anerkannten Weiterbildungsstätten in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, deren Fortbildung sich explizit an Kinder- und Jugendpsychiater richtet	keine
d) Offizielle Fortbildungsveranstaltungen zu kinder- und jugendpsychiatrischen und -psychotherapeutischen Themen, organisiert von nationalen oder anerkannten internationalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Fachgesellschaften, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen [†]	keine
e) Fortbildungsveranstaltungen von Psychotherapieinstituten, die für die Weiterbildung anerkannt sind in Anlehnung an das Weiterbildungsprogramm.	keine
Qualitätszirkel, Supervision	
a) Einzelsupervision, Intervision oder Gruppensupervision zu Kinder- und Jugendpsychiatrie- und/oder Psychotherapie	keine
b) Teilnahme an Qualitätszirkel zu Themen der Kernfortbildung	1 Credit / Stunde; max. 10 Credits / Jahr
Autor, Referent oder Lehrer	
a) Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor	5 Credits pro Publikation; max. 10 Credits / Jahr
b) Posterpräsentation als Erst- oder Letztautor im Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	2 Credits pro Poster; max. 4 Credits / Jahr
c) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit im Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	2 Credits pro Präsentation à 10-60 Min.; max. 10 Credits / Jahr

[†] beispielweise eine Anerkennung durch die IACAPAP (International Association for Child and Adolescent Psychiatry)

Übrige Fortbildung	Limitationen
a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten und Fall-demonstrationen im Fachgebiet)	1 Credit / Stunde; maximal 5 Credits / Jahr
b) Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. CD- ROM, DVD, Internet, andere Lernprogramme)	Anzahl Credits gemäss Beurteilung der Fachge- sellschaft; maximal 10 Credits / Jahr
c) Absolvieren von "In-Training-Examen", "Self-Assessment" und strukturierten Audits	1 Credit pro Stunde; maxi- mal 5 Credits / Jahr

3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und von E-Learning Angeboten können bei der SGKJPP eine Anerkennung gemäss Ziffer 4 beantragen.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung können pro Jahr angerechnet werden. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztesgesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

3.5 Nicht als Fortbildung anerkannt

Die folgenden Aktivitäten sind nicht als Fortbildung zu anerkennen: Tätigkeit in Berufspolitik, Experte bei Staatsexamen oder Facharztprüfung, Tätigkeit als Peer Reviewer für Fachzeitschriften, Erstellung von Gutachten, Tätigkeit als Supervisor.

4. Anerkennung von fachspezifischer Kernfortbildung auf Antrag

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen durch die SGKJPP erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- a) Ein Facharzt in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie ist in die Organisation der Veranstaltung eingebunden, zum Beispiel als Mitglied des Organisationskomitees.
- b) Themen und/oder Teilbereiche der Veranstaltung sind für die fachspezifische Fortbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie von Bedeutung und im Weiterbildungsprogramm enthalten.

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der SAMW-Richtlinien "Zusammenarbeit Ärzte und Industrie" vom 29. November 2012 entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter www.sgkjpp.ch festgehalten. Der Antrag ist wenigstens 3 Monate vor der Veranstaltung zu stellen.

5. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

5.1 Antrag Fortbildungsdiplom bzw. Fortbildungsbestätigung

Wer ein Fortbildungsdiplom oder eine Fortbildungsbestätigung erlangen will, der muss diese über die webbasierte Fortbildungsplattform des SIWF beantragen.

5.2 Fortbildungskontrolle

Die Fortbildungskontrolle basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration, welche wie folgt organisiert ist:

Jeder Arzt führt in Eigenverantwortung ein detailliertes Protokoll der absolvierten Fortbildungsstunden. Am einfachsten benützt er dazu die elektronische Fortbildungserfassung auf der SIWF-Plattform, wo die absolvierten Fortbildungsstunden unter den entsprechenden Kategorien erfasst werden können. Nach erfüllter Fortbildung kann alle drei Jahre ein Fortbildungsdiplom direkt über die SIWF-Plattform erworben werden (siehe www.siwf.ch/Fortbildung/Fortbildungsplattform).

Die 30 Stunden Selbststudium pro Jahr werden automatisch angerechnet und sind nicht nachweispflichtig.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 5.3 auf Verlangen vorzuweisen.

5.3 Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren können die Kategorien und Limitationen beliebig kumuliert und übertragen werden. Das Nachholen von Fortbildung im Folgejahr oder Übertragen auf eine nächste Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

6. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharztstitel Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie besitzt, Mitglied der FMH ist und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF- Fortbildungsdiplom.

In folgenden Fällen wird anstelle des Fortbildungsdiploms eine Fortbildungsbestätigung ausgestellt:

- FMH-Mitglieder welche die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllen, ohne über den Facharztstitel zu verfügen
- Nicht-Mitglieder der FMH, welche die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllen

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission der SGKJPP. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SGKJPP.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

7. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine vollständige Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

8. Gebühren

Die SGKJPP legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen für Nichtmitglieder auf Fr. 300.00 fest. Die Mitglieder der SGKPP sind von der Gebühr befreit.

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 16. Februar genehmigt.

Es tritt per 17. Februar 2015 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 01.01.2012.

Bern, 30. September 2010, FB-Programm SGKJPP